

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Tarifbindung in Baden-Württemberg stärken**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welchen Durchschnittsverdienst Beschäftigte in Baden-Württemberg in tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Unternehmen haben;
2. wie sich die Reallöhne von tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Beschäftigten seit 2010 entwickelt haben;
3. wie sich seit 2010 die Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen in Baden-Württemberg, bezogen auf tarifgebundene und nicht tarifgebundene Beschäftigte, entwickelt haben (im Durchschnitt je Beschäftigtem);
4. wie sich die Zahl tarifgebundener Unternehmen in Baden-Württemberg seit 2010 jährlich entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Branchentarif/Haustarif und nach Kleinstunternehmen/kleinen Unternehmen/mittleren Unternehmen/Großunternehmen sowie nach Branchen);
5. wie sich die Zahl der Beschäftigten in tarifgebundenen Unternehmen in Baden-Württemberg seit 2010 jährlich entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Branchentarif/Haustarif und nach Kleinstunternehmen/kleinen Unternehmen/mittleren Unternehmen/Großunternehmen sowie nach Branchen);
6. welche Gründe aus Sicht der Landesregierung vorliegen, die ggf. zu einem Absinken der Tarifbindung in den vergangenen Jahren geführt haben;
7. wie ggf. ein Absinken der Tarifbindung in den vergangenen Jahren aus Sicht der Landesregierung zu bewerten ist;

8. ob ihr Pläne bekannt sind, wonach Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier Anreize schaffen möchte, Unternehmen in der Tarifbindung zu halten bzw. in Tarifbindung zu bringen (vgl. Leipziger Volkszeitung vom 14. Juni 2018) und wie sie diese Pläne bewertet;
9. ob die Landesregierung ihrerseits plant, die Tarifbindung zu fördern mit dem Ziel, die Anzahl tarifgebundener Unternehmen bzw. die Anzahl von Beschäftigten in tarifgebundenen Unternehmen zu erhöhen;
10. wie diese Pläne ggf. aussehen und bis wann sie umgesetzt werden sollen;
11. wie die Landesregierung und die ihr unmittelbar zuzuordnenden Behörden und Dienststellen in ihren Wirtschaftsbeziehungen und Geschäftstätigkeiten das Landestariffreie- und Mindestlohngesetz (LTMG) bezüglich der Tarifbindung konkret anwenden und überprüfen;
12. wie viele Kontrollen (Stichproben/anlassbezogen/ohne Anlass) zur Einhaltung des LTMG durchgeführt wurden und ob es Beanstandungen und Sanktionen gab (aufgeschlüsselt nach Gründen für Beanstandungen und jeweilige Sanktionen).

12.09.2018

Stoch, Dr. Weirauch  
und Fraktion

#### Begründung

Insbesondere Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter beklagen eine absinkende Tarifbindung auch in Baden-Württemberg. Beschäftigte in nicht tarifgebundenen Unternehmen haben in aller Regel im Vergleich zu Kolleginnen und Kollegen in tarifgebundenen Unternehmen Nachteile zu tragen wie z. B. eine schlechtere Bezahlung. In der vergangenen Wahlperiode hat die SPD im Bund verschiedene Maßnahmen für eine stärkere Tarifbindung ergriffen. Daran gilt es anzuknüpfen. Es stellt sich die Frage, ob auch die grün-schwarze Landesregierung Maßnahmen ergreifen wird, um gute Arbeitsbedingungen in Baden-Württemberg zu unterstützen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 Nr. 24-5620.1/3/1 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. welchen Durchschnittsverdienst Beschäftigte in Baden-Württemberg in tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Unternehmen haben;*

Zu 1.:

Die Daten zu Verdiensten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben differenziert nach der Eigenschaft „Tarifbindung“ werden vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg alle vier Jahre in Rahmen der Verdienststrukturerhebung erhoben. Es handelt sich dabei um eine Stichprobenerhebung.

Im Jahr 2014 lag der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin in Baden-Württemberg in einem Betrieb mit Tarifbindung bei 4.011 Euro, in einem Betrieb ohne Tarifbindung bei 3.479 Euro.

2. wie sich die Reallöhne von tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Beschäftigten seit 2010 entwickelt haben;

Zu 2.:

Eine Übersicht über die Bruttomonats- und Bruttostundenverdienste aus den Verdienststrukturerhebungen für die Jahre 2010 und 2014 ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

<b>Bruttomonats- und Bruttostundenverdienste *) vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Baden-Württemberg im April 2010 und 2014 nach Tarifbindung des Arbeitgebers</b>						
Tarifbindung des Arbeitgebers	Insgesamt		Frauen		Männer	
	Bruttomonatsverdienst	Bruttostundenverdienst	Bruttomonatsverdienst	Bruttostundenverdienst	Bruttomonatsverdienst	Bruttostundenverdienst
EUR						
<b>2010</b>						
<b>Insgesamt</b>	3 451	20,36	2 805	16,67	3 699	21,78
mit Tarifbindung	3 589	21,56	2 989	17,96	3 837	23,05
nicht tarifgebunden	3 321	19,23	2 610	15,32	3 575	20,62
<b>2014</b>						
<b>Insgesamt</b>	3 730	21,81	3 063	18,03	4 022	23,46
tarifgebunden	4 011	23,78	3 343	19,81	4 316	25,59
nicht tarifgebunden	3 479	20,04	2 798	16,34	3 766	21,6
<b>Veränderung 2014 gegenüber 2010 in Prozent</b>						
Tarifbindung des Arbeitgebers	Insgesamt		Frauen		Männer	
	Bruttomonatsverdienst	Bruttostundenverdienst	Bruttomonatsverdienst	Bruttostundenverdienst	Bruttomonatsverdienst	Bruttostundenverdienst
%						
<b>Insgesamt</b>	8,1	7,1	9,2	8,2	8,7	7,7
tarifgebunden	11,8	10,3	11,8	10,3	12,5	11,0
nicht tarifgebunden	4,8	4,2	7,2	6,7	5,3	4,8

\*) Bruttomonats- und Bruttostundenverdienste im arithmetischen Mittel (auch Durchschnitt genannt).  
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Dargestellt sind die nominalen, d. h. nicht preisbereinigten Bruttoverdienste von 2010 und 2014 nach Tarifbindung, insgesamt und nach Geschlecht und die Veränderung im Jahr 2014 gegenüber 2010 in Prozent.

Eine exakte Berechnung der Reallohnentwicklung liegt für die Verdienststrukturerhebung nicht vor. Bei einer Veränderung der Teuerungsrate für die Verbraucherpreise um 6,2 Prozent zwischen dem Jahr 2010 und dem Jahr 2014 lag die Steigerung der Bruttomonatsverdienste der Beschäftigten in nicht-tarifgebundenen Betrieben mit 4,8 Prozent unter diesem Wert. Für Beschäftigte in tarifgebundenen Betrieben lag der Zuwachs des Bruttomonatsverdiensts bei 11,8 Prozent.

3. wie sich seit 2010 die Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen in Baden-Württemberg, bezogen auf tarifgebundene und nicht tarifgebundene Beschäftigte, entwickelt haben (im Durchschnitt je Beschäftigtem);

Zu 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine belastbaren Berechnungen vor.

*4. wie sich die Zahl tarifgebundener Unternehmen in Baden-Württemberg seit 2010 jährlich entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Branchentarif/Haustarif und nach Kleinstunternehmen/kleinen Unternehmen/mittleren Unternehmen/Großunternehmen sowie nach Branchen);*

Zu 4.:

Zur Tarifbindung der Betriebe in Baden-Württemberg liegen Daten des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) lediglich auf Basis des IAB-Betriebspanels Welle 2013, die vom Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) im Kurzbericht 4/2014 veröffentlicht wurden, vor. Die Daten beziehen sich auf einen (repräsentativen) Erhebungsumfang von 1.219 Betrieben.

Danach ist in Baden-Württemberg die Zahl der Betriebe, die Tarifverträge unmittelbar anwenden, zwischen 2010 und 2013 von 29 Prozent auf 26 Prozent zurückgegangen, während im gleichen Zeitraum die Zahl der Betriebe, die sich am Tarifvertrag orientieren, von 23 Prozent auf 29 Prozent angestiegen ist. Neuere Daten sind nicht verfügbar.

Aktuelle Ergebnisse zur Tarifbindung der Betriebe liegen derzeit nur bundesweit vor. Im Jahr 2017 waren nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) in Westdeutschland 71 Prozent der Betriebe nicht tarifgebunden; rund 40 Prozent dieser Betriebe gaben jedoch an, sich in ihren Einzeltarifverträgen an bestehenden Branchentarifverträgen zu orientieren.

*5. wie sich die Zahl der Beschäftigten in tarifgebundenen Unternehmen in Baden-Württemberg seit 2010 jährlich entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Branchentarif/Haustarif und nach Kleinstunternehmen/kleinen Unternehmen/mittleren Unternehmen/Großunternehmen sowie nach Branchen);*

Zu 5.:

Nach einer bundesweiten Erhebung des IAB hat sich in Westdeutschland die Flächentarifbindung der Beschäftigten von 56 Prozent im Jahr 2010 auf 49 Prozent im Jahr 2017 verringert. Hinzu kommt jedoch, dass sich im Jahr 2017 die Entlohnung von etwa 21,5 Prozent der Beschäftigten an einen Branchentarifvertrag orientierte und für 8 Prozent der Beschäftigten ein Firmen- bzw. Haustarifvertrag abgeschlossen war. Insgesamt waren damit im Jahr 2017 die Löhne und Gehälter von fast 80 Prozent der Beschäftigten in Westdeutschland über einen Tarifvertrag oder dessen Übernahme abgesichert; vergleichbare Daten für das Jahr 2010 sind nicht veröffentlicht.

Nach den Ergebnissen des in Ziffer 4. genannten IAB-Betriebspanels hat in Baden-Württemberg die Zahl der Beschäftigten, die der Tarifbindung unterliegen, vom Jahr 2013 mit 56 Prozent auf 51 Prozent im Jahr 2013 abgenommen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der Beschäftigten, bei denen sich die Entlohnung an einem Tarifvertrag orientiert, von 18 Prozent auf 22 Prozent erhöht. Die Zahl der Beschäftigten, für die ein Firmen- bzw. Haustarifvertrag abgeschlossen war, hat sich im gleichen Zeitraum von 4 auf 6 Prozent erhöht. Insgesamt waren damit im Jahr 2013 die Löhne und Gehälter von fast 80 Prozent der Beschäftigten in Baden-Württemberg über einen Tarifvertrag oder dessen Übernahme abgesichert. Aktuelle landesspezifischen Daten liegen nicht vor.

Die Struktur der Tarifbindung nach Unternehmensgröße und Branchen in Baden-Württemberg im Jahr 2013 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

## Struktur der Tarifbindung in Baden-Württemberg 2013

	IV	FTV	HTV	IV	FTV	HTV	Fallzahl
	Betriebe			Beschäftigte			
Baden-Württemberg	72%	26%	3%	43%	51%	6%	1.219
1-4 Beschäftigte	86%	10%	4%	84%	12%	4%	219
5-19 Beschäftigte	68%	32%	1%	65%	34%	1%	334
20-99 Beschäftigte	56%	40%	4%	57%	38%	5%	321
100-249 Beschäftigte	28%	66%	6%	27%	67%	7%	141
250-499 Beschäftigte	32%	64%	4%	30%	66%	3%	95
500 u. mehr Beschäftigte	19%	69%	12%	11%	75%	14%	109
Verarbeitendes Gewerbe	75%	24%	1%	40%	54%	6%	314
- Schlüsselbranchen	85%	15%	1%	40%	56%	4%	189
- Sonst. Ver. Gewerbe	69%	30%	1%	39%	53%	9%	125
Baugewerbe	51%	46%	2%	36%	63%	1%	83
Handel, Reparatur von Kfz	71%	29%	0%	54%	43%	4%	195
Dienstleistungen	79%	19%	2%	49%	44%	7%	525
- Unternehmensnahe DL	83%	14%	3%	53%	45%	1%	163
- Gesundheits- u. Sozialwesen	68%	30%	2%	41%	50%	9%	125
- Sonstige DL	81%	18%	2%	51%	40%	9%	237
Öffentlicher Dienst u.a.	21%	43%	36%	10%	79%	11%	63
Handwerk	60%	38%	2%	42%	53%	5%	282

Quelle: IAB-Betriebspanel Baden-Württemberg, Wellen 2013, IAW-Berechnungen.

Anmerkung: Die Anteile ergeben sich durch Verwendung von Hochrechnungsfaktoren und sind repräsentativ. Betriebe ohne Angaben zu den relevanten Variablen sind ausgeschlossen. Von der Branchenanalyse ausgeschlossen sind Betriebe in Land- und Forstwirtschaft, dem Bergbau und der Energieversorgung. Unter dem Begriff der Schlüsselbranchen des Verarbeitenden Gewerbes werden die vier beschäftigungsstärksten Branchen, der Maschinenbau, die Kfz-Industrie, die Herstellung von Metallerzeugnissen und die Elektrotechnik zusammengefasst. Als Handwerksbetriebe gelten solche, die angeben Mitglied einer Handwerkskammer zu sein. **IV = Individuelle Vereinbarungen, FTV = Flächentarifvertrag, HTV = Haustarifvertrag.**

6. *welche Gründe aus Sicht der Landesregierung vorliegen, die ggf. zu einem Absinken der Tarifbindung in den vergangenen Jahren geführt haben;*

Aus Sicht der Landesregierung gibt es verschiedene Erklärungsfaktoren. Einerseits führt der strukturelle Wandel dazu, dass Branchen mit historisch starker Tarifbindung relativ kleiner und andere Branchen ohne Tarifverwurzelung relativ stärker werden. Gleichzeitig ist es jedoch innerhalb der Branchen so, dass Betriebe die Tarifbindung aus unterschiedlichsten Gründen aktiv verlassen, beispielsweise weil Tarifverträge aus ihrer Sicht zu wenig Flexibilität (zum Beispiel durch Öffnungsklauseln) ermöglichen.

Die Tarifbindung der Beschäftigten nimmt ebenfalls ab, wenn tarifgebundene Betriebe Betriebsteile auslagern und die dann in Fremdleistung eingekauften Güter von nicht-tarifgebundenen Beschäftigten erledigt wird (Beispiel: Outsourcing der Kantine, der Logistik oder des Reinigungsbereichs).

7. *wie ggf. ein Absinken der Tarifbindung in den vergangenen Jahren aus Sicht der Landesregierung zu bewerten ist;*

Zu 7.:

Die nach Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz garantierte Koalitionsfreiheit und die darin begründete Tarifautonomie beinhaltet gleichermaßen die positive Koalitionsfreiheit, also das Recht, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden beizutreten, wie die negative Koalitionsfreiheit, also das Recht, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden fernzubleiben.

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau trägt die Sozialpartnerschaft wesentlich zum Erfolg der Wirtschaft in Deutschland bei.

8. *ob ihr Pläne bekannt sind, wonach Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier Anreize schaffen möchte, Unternehmen in der Tarifbindung zu halten bzw. in Tarifbindung zu bringen (vgl. Leipziger Volkszeitung vom 14. Juni 2018) und wie sie diese Pläne bewertet;*

Zu 8.:

Der Bundeswirtschaftsminister sieht einen Bedarf für mehr Tarifbindung und möchte dafür Anreize z. B. mit einer teilweisen Befreiung von bürokratischen Auflagen setzen. Einzelheiten dazu sind der Landesregierung nicht bekannt.

9. *ob die Landesregierung ihrerseits plant, die Tarifbindung zu fördern mit dem Ziel, die Anzahl tarifgebundener Unternehmen bzw. die Anzahl von Beschäftigten in tarifgebundenen Unternehmen zu erhöhen;*

10. *wie diese Pläne ggf. aussehen und bis wann sie umgesetzt werden sollen;*

Zu 9. und 10.:

Die Fragen 9. und 10. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich das Bestreben der Bundesregierung, durch tarifliche Öffnungsklauseln in Gesetzen aus dem Bereich des Arbeitsrechts Anreize zur Erhöhung der Tarifbindung zu setzen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 7. verwiesen.

*11. wie die Landesregierung und die ihr unmittelbar zuzuordnenden Behörden und Dienststellen in ihren Wirtschaftsbeziehungen und Geschäftstätigkeiten das Landestarifreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) bezüglich der Tarifbindung konkret anwenden und überprüfen;*

Zu 11.:

Die Behörden und Dienststellen des Landes sind nach § 2 Absatz 3 und 4 des Tarifreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) verpflichtet, die Tarifreue- und Mindestentgeltregelungen des LTMG ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden.

§ 1 LTMG bestimmt, dass die Behörden und Dienststellen des Landes öffentliche Aufträge nach Maßgabe des LTMG nur an Unternehmen vergeben dürfen, die ihren Beschäftigten das im LTMG festgesetzte Mindestentgelt bezahlen und sich tarifreue verhalten. Im Verfahren weisen die Behörden und Dienststellen des Landes die Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleihunternehmen zunächst darauf hin, dass die Abgabe einer Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen erforderlich ist, um ein Angebot im weiteren Verfahren berücksichtigen zu können. Mit der Einreichung eines Angebots müssen die Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleihunternehmen den Behörden und Dienststellen des Landes eine Erklärung vorlegen, dass sie ihren Beschäftigten das im LTMG festgesetzte Mindestentgelt bezahlen und sich tarifreue verhalten. Nach § 5 Absatz 4 LTMG sind Angebote von der Wertung zwingend auszuschließen, wenn bei der Angebotsabgabe diese Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird und dies auch nach Aufforderung nicht erfolgt. Durch die Verpflichtung der sich um den Auftrag bewerbenden Unternehmen bei Angebotsabgabe wird erreicht, dass sie bereits zu diesem Zeitpunkt und nicht erst bei der Vertragsdurchführung zur Beachtung der geforderten Mindestarbeitsbedingungen angehalten werden.

Die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen durch den Auftragnehmer wird zudem durch die „Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg“ vertraglich abgesichert. Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens werden Vordrucke und Merkblätter für die öffentlichen Auftraggeber und die Unternehmen im Internet bereitgestellt. Zudem wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Servicestelle eingerichtet, die Beratungen zum LTMG für die öffentlichen Auftraggeber und Unternehmen durchführt und Auskünfte erteilt.

Die Behörden und Dienststellen des Landes besitzen mit § 7 LTMG ein gesetzliches Kontrollrecht, dem eine gesetzliche Nachweisverpflichtung der beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmer und Verleihunternehmen gegenübersteht. Eine Überprüfung der Einhaltung der Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen durch die Behörden und Dienststellen des Landes erfolgt anlass- und stichprobenbezogen. Die Kontrolle beschränkt sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das, was im Einzelfall nötig ist, um die Einhaltung der Pflichten aus dem LTMG feststellen zu können. Außerdem führt die Zollverwaltung Kontrollen zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und im Teilbereich der Mindesttarifverträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) durch und informiert in diesem Rahmen die Vergabestellen über Verstöße.

*12. wie viele Kontrollen (Stichproben/anlassbezogen/ohne Anlass) zur Einhaltung des LTMG durchgeführt wurden und ob es Beanstandungen und Sanktionen gab (aufgeschlüsselt nach Gründen für Beanstandungen und jeweilige Sanktionen).*

Zu 12.:

Nach dem Landestarifreue- und Mindestlohngesetz sind die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber dafür zuständig, die beauftragten Unternehmen sowie gegebenenfalls deren Nachunternehmer und Verleihunternehmen über die Einhaltung ihrer eingegangenen Verpflichtung zu beaufsichtigen.

Der Landesregierung liegen keine Daten darüber vor, wie viele Kontrollen zuständiger Behörden zur Einhaltung des LTMG durchgeführt wurden und ob es Beanstandungen und Sanktionen gab.

Auf die Antwort der Landesregierung in der LT-Drs. 16/3677 wird Bezug genommen.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau